



# Notrufnummer in Havariefällen

(Außerhalb unserer Geschäftszeiten)

03581 33555



# Reparaturen/ Störungen

Torsten Freund

reparaturen@genos-gr.de

03581 4803-21



# Empfang Zentrale Einwahl

Biesnitzer Fußweg 870

info@genos-gr.de

03581 4803-0



# WIR SIND ZU FOLGENDEN GESCHÄFTSZEITEN FÜR SIE DA:

### Geschäftsstelle, Biesnitzer Fußweg 870 Unsere Mieterbriefkästen am Gehweg

Mo, Mi, Do 7:45 – 15:45 Uhr Di 7:45 – 18:15 Uhr Fr 7:45 – 12:15 Uhr

# Stauffenbergstr. 7

- in 02827 Görlitz
- Alexander-Bolze-Hof 3 in 02828 Görlitz
- Kopernikusstr. 37/ Karl-Eichler-Str. 16 in 02827 Görlitz

# **MIETERSERVICE**

### Steffi Roscher

Leiterin Wohnungswirtschaft s.roscher@genos-gr.de 03581 4803-40

# Claudia Volkmann

stellv. Leiterin Wohnungswirtschaft c.volkmann@genos-gr.de 03581 4803-41

#### Annett Grätz

Kundenbetreuerin a.graetz@genos-gr.de 03581 4803-42

# Constanze Mühlberg

Kundenbetreuerin c.muehlberg@genos-gr.de 03581 4803-23

# Ute Lehmann

Kundenbetreuerin u.lehmann@genos-gr.de 03581 4803-43

# **MIETENBUCHHALTUNG**

# Simone Berthold

Mietenbuchhaltung/Mitglieder s.berthold@genos-gr.de 03581 4803-32

# **BETRIEBSKOSTEN**

# Marco Strathausen

Betriebskosten m.strathausen@genos-gr.de 03581 4803-30

# STELLPLÄTZE UND GARAGEN

# Marita Jungmichel

Kundenbetreuerin m.jungmichel@genos-gr.de 03581 4803-52

# MODERNISIERUNG/BAUMASSNAHMEN

# Matthias Mühlberg

Leiter Technik m.muehlberg@genos-gr.de 03581 4803-16

# Nicole Schieber

stellv. Leiterin Technik n.schieber@genos-gr.de 03581 4803-17

#### Petra Rausch

Mitarbeiterin Technik p.rausch@genos-gr.de 03581 4803-25

## Celine Hillmann

Mitarbeiterin Technik c.hillmann@genos-gr.de 03581 4803-19

# **Thomas Rutke**

Mitarbeiter Technik t.rutke@genos-gr.de 03581 4803-20

# Stephan Trautmann

Mitarbeiter Technik s.trautmann@genos-gr.de 03581 4803-38

# Pawel Nowacki

Mitarbeiter Technik p.nowacki@genos-gr.de 03581 4803-28

# AUSSENANLAGEN/BEGRÜNUNG

# Nicole Schieber

n.schieber@genos-gr.de 03581 4803-17

# MIETERMANAGEMENT/MARKETING

# Philipp Schmidt

p.schmidt@genos-gr.de 03581 4803-15

# LIEBE MITGLIEDER UND MIETER UNSERER GENOSSENSCHAFT,



wie gewohnt, wollen wir zu Beginn des Jahres Bilanz ziehen zum Erreichten aus dem Vorjahr und einen Ausblick geben, auf das, was 2023 auf uns zu kommt.

In diesen schwierigen Zeiten ist es nahezu unmöglich geworden, verlässliche Prognosen abzugeben, was die wirtschaftliche und politische Entwicklung im Allgemeinen betrifft. Jeder spürt dies im täglichen Leben – sei es bei den Preiserhöhungen bei Lebensmitteln, bei der Verfügbarkeit von Medikamenten oder der allgemeinen Verteuerung im Alltag. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Energiekrise und die "Nachwirkungen" der Corona-Pandemie werden wir noch auf Jahre spüren.

All dies spielt für unsere Genossenschaft natürlich auch eine große Rolle. Daraus ergeben sich Unsicherheiten für die GENOS, gerade was die Energiesicherheit betrifft und deren Kostenentwicklung. Dazu kommen die Probleme bei der Materialbeschaffung und Bewältigung der zum Teil zusammengebrochenen Lieferketten. Der bereits vielfach benannte Fachkräftemangel, dem trotz ständiger Beschwörungen durch die Politik nicht entgegengewirkt werden konnte, tut sein Übriges dazu.

Unsere Aufgabe ist es vor allem, für Sie als unsere Mitglieder und Mieter als verlässlicher Partner abzuwägen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und verantwortungsvoll dementsprechend Entscheidungen zu treffen. Oberste Priorität hat die solide Absicherung der wirtschaftlichen Lage unserer Genossenschaft. Außer Frage steht natürlich die Instandhaltung und Instandsetzung unserer Wohnungsbestände. Die für das Jahr 2023 beschlossenen Baumaßnahmen aus dem Bauprogramm werden ebenfalls planmäßig vorbereitet und realisiert werden können. Ob dies perspektivisch auch so möglich ist, wird maßgeblich von Faktoren bestimmt werden, die wir nur bedingt beeinflussen können. Die Kosten für Heizung und Strom werden trotz aller Bemühungen steigen. Es kommen damit deutliche Kostensteigerungen auch auf die GENOS und letztendlich auf Sie als Wohnungsnutzer zu.

Trotz aller Bemühungen werden die Hilfspakete des Staates nicht alle Steigerungen abfangen können. Hier können wir Ihnen nur empfehlen, rechtzeitig mit uns ins Gespräch zu kommen bzw. Hilfsangebote z. B. des Sozialamtes etc. zu prüfen und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen, wenn Sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge der steigenden Energiekosten kommen.

Aber wenden wir uns in diesem Vorwort auch angenehmeren Themen zu. Es gibt Positives aus dem Genossenschaftsleben zu berichten. Auf den folgenden Seiten finden Sie Berichte zur Durchführung unserer Vertreterversammlung am 13.12.2022. Hier wurden wieder Beschlüsse zum Bauprogramm gefasst. Aktualisierungen bzw. Änderungen der Hausordnung und der Wahlordnung der GENOS wurden ebenfalls in dieser Vertreterversammlung beschlossen. Diese finden Sie auf den Seiten 15-18 (zum Heraustrennen und Aufbewahren bei Ihren Unterlagen). Außerdem werden wir in dieser Ausgabe der MIETZ berichten, was es in Sachen GENOS für Neuigkeiten gibt. Sie finden unter anderem auch erstmalig unseren GENOS Veranstaltungskalender für das erste Halbjahr und Informationen zu unserer HELLO-Kampagne.

Abschließend wünschen wir Ihnen alles Gute, Gesundheit und Zuversicht und uns allen wünschen wir ein friedlicheres Jahr 2023

Ihr Vorstand

Simone Oehme und André Donath

# WIR L(I)EBEN WOHNEN

# INHALT

- 4 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG VERTRETERVERSAMMLUNG
- 5 WIR SIND DIE GENOS
  mit Olaf Dittrich Celine Hillmann Pawel Nowacki
- RÜCK- UND AUSBLICK
- 8 FRISCHER ANSTRICH
  WEIHNACHTEN 2022 BEI DER GENOS
- 9 GENOS-CARD Unsere Partner
- 10 GENOS MIT HERZ

  BABYBOOM BEI DER GENOS

- 11 "DIE GENOS HAT MEINE ERWARTUNGEN ÜBERTROFFEN!"
  - VORAUSZAHLUNGEN
- 12 GENOS VERANSTALTUNGS-KALENDER
- 14 RAUCHWARNMELDER
  Hier die wichtigsten Informationen
- 15 HAUSORDNUNG
- 17 WAHLORDNUNG

- 19 HEIZTIPPS VON DER GENOS STÖRUNGSHOTLINE VODAFONE
- 20 HELLO LOTTA

  Kurzes Interview zur Kampagn
- 21 KREATIVITÄT MIT GRACO BERLIN
- 22 NEUE STRASSENBAHN
- 23 NEUER GENOS-LOOK Das sagen unsere Mieter

# INFORMATION ZUR WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



Die Wirtschaftsprüfung für das vorangegangene Geschäftsjahr, also für 2021, fand im Jahr 2022 durch den Verband der Sächsischen Wohnungsgenossenschaften e.V. – Gesetzlicher Prüfungsverband statt. Diese Prüfungstätigkeit erfolgte in der Zeit vom 12.09. bis 23.09.2022. Dabei wurde der Zeitraum von Januar 2022 bis einschließlich August 2022 mit in die Betrachtungen einbezogen.

Wie auch in den Vorjahren wurde durch die Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass in der GENOS eine geordnete Vermögens- und Finanzlage herrscht. Die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung wurden eingehalten und die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens war zu jeder Zeit gewährleistet. Die Verwaltungsorgane sind ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen.

Das Prüfungsergebnis bestätigt eindrucksvoll den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von rd. 138 Mio. Euro. Für die Sanierung und Modernisierung sowie Instandhaltung unserer 4.937 Wohnungen, 10 Gewerbeeinheiten und 343 Garagen und Stellplätze konnten finanzielle Eigenmittel in Höhe von rd. 10,3 Mio. Euro eingesetzt werden. Mit einer Eigenkapitalquote von rd. 93,7 % und einer stetig geringer werdenden Verschuldung ist ein sicheres und zukunftsorientiertes Handeln und Wirtschaften gesichert.

Die stabile Finanz- und Wirtschaftslage ermöglicht es uns auch zukünftig, den Ansprüchen unserer Genossenschaftsmitglieder und Mieter in Bezug auf sicheres und bezahlbares Wohnen gerecht zu werden.

Die Auswirkungen der letzten Krisen, wie die "Corona-Krise" und aktuell die "Energiekrise" auf unsere Genossenschaft, sind noch nicht abschließend zu beurteilen. Dies betrifft allerdings die gesamte deutsche Wirtschaft. Die GENOS ist jedoch nach wie vor ein verlässlicher und stabiler Wirtschaftsfaktor in der Region Görlitz und ein zuverlässiger Partner "rund ums Wohnen".

# NEUES AUS UNSERER VERTRETERVERSAMMLUNG





Das erste Mal seit 2 Jahren konnten wir unsere Vertreterversammlung im Dezember wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden lassen.

Am 13.12.2022 war es so weit und es trafen sich zum ersten Mal unsere im Jahr 2022 neu gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

Durch die Vertreterinnen und Vertreter wurden nachstehende allgemeine Beschlüsse gefasst:

- Beschluss zur Änderung Wahlordnung
- Beschluss zur Änderung Hausordnung

Außerdem wurden auch wieder Beschlüsse zur Erneuerung von Balkonanlagen/Fassadensanierung in unserem Wohnbestand gefasst. Diese betreffen folgende Wohnobjekte:

- Ostring 15 21
- Ostring 23 29
- Am Wiesengrund 4 10



# WIR SIND DIE GENOS

# ... mit Olaf Dittrich

"Ein Mann für alle Fälle" – Olaf Dittrich ist seit November 2021 im Team der GENOS. Der Kodersdorfer kümmert sich als Haustechniker um die vielen kleinen Reparaturen, die in unseren Wohnobjekten anfallen.

Olaf ist sehr zufrieden mit seiner Rolle bei der GENOS: "Die Mischung passt für mich hier einfach. Sowohl das eigenständige Arbeiten, aber auch die Arbeit im Team bereiten mir große Freude."





# ... mit Celine Hillmann

Seit August 2022 verstärkt die 24-Jährige das GENOS Team. Nach ihrem erfolgreichen Studienabschluss in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft an der Hochschule Zittau/Görlitz führte sie ihr Weg zur GENOS. Dort ist sie nun Teil der Abteilung Technik. Neben der Betreuung der Strangsanierung gehören alle Aufgaben rund um die Baumaßnahmen zu ihrem Aufgabengebiet. Auch abseits der Arbeitsstelle ist die gebürtige Görlitzerin sehr engagiert. Sie ist im Vorstand und aktives Mitalied des Pferdesport International Tannehof Neu Krauscha e.V.

Celine ist glücklich bei der GENOS: "Mir gefällt die Größe des Unternehmens und die damit verbundenen kurzen Dienstwege. Zudem schätze ich die angenehme Atmosphäre hier bei uns. Auch mein Aufgabenbereich ist sehr vielfältig und bereitet mir große Freude."

# ... mit Pawel Nowacki

Seit September 2022 verstärkt Pawel unsere Abteilung Technik. Der zweifache Familienvater kümmert sich um die Betreuung von Baustellen darunter auch das Balkonprogramm. Bei seiner Tätigkeit hilft ihm sein abgeschlossenes Bauwesen Studium (Breslau) und die Tatsache, dass er fließend Deutsch und Polnisch spricht.

Pawel fühlt sich sehr wohl bei der GENOS: "Ich schätze das freundliche Arbeitsklima hier sehr. Zudem bin ich nun viel näher bei meiner Familie."





# BAUMASSNAHMEN 2022 - RÜCKBLICK

# **BALKONPROGRAMM**

Seit 2021 läuft unser Balkonprogramm in Königshufen. Auch im Jahr 2022 konnten wir die Baumaßnahmen erfolgreich abschließen und nun strahlen zwei Wohnobjekte in neuem Glanz.





# **FASSADENPROGRAMM**

Wir wollen, dass Sie sich in Ihrem Zuhause und in Ihrem Wohnumfeld wohlfühlen können. Deshalb wurde auch im Jahr 2022 unser umfassendes Fassadenprogram fortgeführt.

Paul-Taubadel-Str.

# **GARAGENPROGRAMM**

Im Jahr 2021 startete unser Garagenprogramm in Rauschwalde. Dabei wurden im Jahr 2022 weitere Garagen auf dem Finkenweg erneuert. Dies weiterhin mit dem Ziel, die Garagen nach dem heutigen Standard auszustatten und so zukünftig den Aufwand an laufenden Instandhaltungsmaßnahmen zu minimieren.





# BAUMASSNAHMEN 2023 -**AUSBLICK**



## BALKONPROGRAMM

Es werden 150 Balkone an folgenden Wohnobjekten in Königshufen erneuert. Außerdem werden an den Wohnobjekten auch die Fassaden instandgesetzt.

- Am Wiesengrund 15 29
- Am Wiesengrund 31 43

# **FASSADENPROGRAMM**

Dieses Jahr machen wir wieder viele Fassaden schick:

- Julius-Motteler-Straße 18 22 (gesamtes Wohnobjekt)
- Alex-Horstmann-Straße 19 23 (gesamtes Wohnobjekt)
- Hans-Nathan-Straße 14 18 (gesamtes Wohnobjekt)

- Pestalozzistraße 84 87 (Hauseingangsseite) Pestalozzistraße 88 91 (Hauseingangsseite) Petsalozzistraße 92 95 (Hauseingangsseite)
- Fritz-Heckert-Straße 13 19 (Straßenseite + Giebel)

# **GARAGENPROGRAMM**

In diesem Jahr werden 36 Garagen in Rauschwalde und der erste Komplex in Weinhübel erneuert.

An folgenden Standorten werden die Garagen erneuert:

- · Trotzendorfstraße 14 Garagen
- · Heinrich-Heine-Straße 8 Garagen
- · Fritz-Heckert-Straße 14 Garagen

# STRANGSANIERUNGS-**PROGRAMM**

Damit zukünftig das Risiko von Rohrbrüchen weiter minimiert wird, werden auch dieses Jahr Ver-/und Entsorgungsleitungen erneuert. Dies betrifft in diesem Jahr 122 Wohnungen:

- Am Wiesengrund 4 10
- Ostring 45 57

# FRISCHER ANSTRICH ZAHLT SICH AUS!



Nachdem wir bereits das Treppenhaus in der Antonstraße 14 aufgewertet haben, war nun die Antonstraße 12 dran. In Zusammenarbeit mit den Firmen Elektro Töpler, dem Malermeister Kischka, sowie der Scholz und Czich Raumausstatter GmbH wurde dem Treppenhaus neuer Glanz verliehen. Das moderne Farb- und Beleuchtungskonzept wertet das Wohnobjekt zusätzlich auf. Auch in der Zukunft sollen weitere Treppenhäuser saniert werden.







# VERANSTALTUNGEN IN 2022 - GENOS SORGT FÜR WEIHNACHTSSTIMMUNG

Im Dezember war bei uns auch nach der Vertreterversammlung noch so einiges Ios. Am 12.12.2022 fand das zweite Mieterkino in der Geschichte der Wohnungsgenossenschaft im Filmpalast Görlitz statt. Diesmal wurde es weihnachtlich mit Punsch und dem Animationsfilm "Grinch".

Doch damit nicht genug, bereits 3 Tage später wurde es heimelig im Saal der GENOS. Natascha Sturm vom Neissuferverlag war zu Besuch und führte mit uns zusammen eine Kinderbuchlesung durch. Lebkuchen, Punsch und Quizrun-

de erwarteten Groß und Klein. Zum Abschluss kam zur großen Freude der kleinen Teilnehmer sogar der Weihnachtsmann vorbei.



Wir bedanken uns beim Filmpalast Görlitz und dem Neissuferverlag für die beider gelungenen Veranstaltungen und freuen uns schon auf Fortsetzungen im Jahr 2023.













# UNSERE GENOS-CARD PARTNER

Jetzt wird es sportlich mit der GENOS-CARD. Mit dieser erhalten Sie ab sofort die 8er Karte beim FlorCross in Rauschwalde für nur 60 statt 80 Euro. Natürlich steht Coach Gary Biele mit Rat zur Seite und findet das passende Workout für jeden von Ihnen (Anfänger bis Profi).



NEISSE-BAD

Sonntags 3€ statt 5€ Eintritt

für den Karteninhaber (1,5h Tarif)



Gesundheit ist das A und O. Deshalb freuen wir uns umso mehr, Ihnen unsere neuen GENOS-CARD Partner die Fortuna Apotheke und die Humboldt Apotheke vorstellen zu dürfen. Bei Vorlage unserer Mitgliederkarte erhaltet Ihr dort 10% Rabatt auf das Gesamtsortiment (ausgenommen sind verschreibungspflichtige Arzneimittel und Zuzahlungen, sowie schon reduzierte Ware).

5% Rabatt auf das gesamte

Sortiment



# GENOS MIT HERZ FÜR UNSERE REGION



Die GENOS macht da weiter, wo die WGGeG aufgehört hat: Das Engagement der Wohnungsgenossenschaft in der Region ist vielfältig und vor allem kontinuierlich. Deshalb wurden die bestehenden Sponsoringpartnerschaften mit dem neuen Logo versorgt. Besser noch: Im Rahmen der GENOS-Woche gab es in der Jahnsporthalle beim Heimspiel des **SV Koweg** sogar einen tollen Aktionsspieltag (darüber haben wir in der Sonderausgabe unserer Mietz berichtet).

Damit nicht genug: **Der Naturschutztierpark Görlitz** wird auch weiterhin mit einer Tierpatenschaft unterstützt. Das Patentier der GENOS ist seit Oktober der **Manul**. Dieser hat es auch direkt in die HELLO-Kampagne geschafft und lächelt den Menschen vom Haltestellenplakat auf der Zittauer Straße entgegen.



Wenig später war die GENOS bei den Florcross Games 2022 omninräsent welche am letzter

Oktoberwochenende in der Flora in Rauschwalde stattfanden. Das Kalenderjahr war noch nicht zu Ende und wir mit unserem Engagement vor Ort noch nicht fertig. In der Vorweihnachtszeit ist es wichtig nicht nur an sich zu denken. Deshalb hat die Wohnungsgenossenschaft auch in diesem Jahr 2 Institutionen mit einer Weihnachtsspende bedacht. Die Wahl fiel auf die Selbsthilfegruppe für Eltern mit behinderten Kindern e.V. und den Sonnenstrahl e.V.



BABYBOOM BEI DER GENOS – WAS FÜR TOLLE NACHRICHTEN!

2022 erblickten gleich 5 kleine Sonnenscheine das Licht der Welt. Unsere Mitarbeiter Luisa Hoch, Kristin Hantke, Marco Strathausen, Paul Herbort und Philipp Schmidt bekamen allesamt Familienzuwachs. Bei Claudia Volkmann ist es nun in diesem Jahr so weit.



# "DIE GENOS HAT MEINE ERWARTUNGEN ÜBERTROFFEN!"



René Exner studiert an der Hochschule Zittau/Görlitz Wohnungs- und Immobilienwirtschaft. Der gebürtige Görlitzer absolvierte vom September 2022 bis zum Februar 2023 sein Praxissemester bei der Wohnungsgenossenschaft. An dieser Stelle erfahren Sie mehr über seine Erfahrungen bei der GENOS.

# Warum haben Sie sich für die GENOS als Praktikumsbetrieb entschieden?

Ich hatte gehört, dass dort ein gutes Betriebsklima herrscht. Zudem hat mich die Größe des Wohnungsunternehmens gereizt.

### Und wie lief es?

Meine Erwartungen wurden sogar noch übertroffen. Ich hatte viel Freiraum für meine Praktikumsarbeit und habe jede Hilfe bekommen, die ich benötigte.

## Worum geht es in Ihrer Praktikumsarbeit?

Es geht um das Thema CO2-Emissionn im Wohnungsbestand der GENOS. Dadurch entstehen Kosten für Mieter und Vermieter. In meiner Arbeit geht es darum, wie diese minimiert werden können.

Wir wünschen René für die Zukunft alles Gute und vor allem: einen erfolgreichen Abschluss seines Studiums.

# ANPASSUNGEN DER VORAUSZAHLUNGEN

Die Energiepreise steigen und auch die Kosten unserer Dienstleister erhöhen sich künftig immer weiter u. a. auch durch die Erhöhung des Mindestlohnes. Eine einseitige Erhöhung der Vorauszahlung für Betriebskosten und Wärmeversorgung von Seiten der GENOS ist jedoch nur im Rahmen der Betriebskostenabrechnung möglich. Daher bitten wir Sie um Ihre Mithilfe.

Obwohl mit der letzten Umlagenabrechnung bei fast allen Mietern die Vorauszahlungen für Betriebskosten und Wärmeversorgung erhöht wurden, ist abzusehen, dass aufgrund der momentanen Preisentwicklung eine weitere Vorauszahlungserhöhung unumgänglich sein wird. Andernfalls könnten zukünftig höhere Nachzahlungen drohen. Um dies zu vermeiden, möchten wir Ihnen die Möglichkeit einräumen, sich mit uns für eine eventuelle Vorauszahlungsanpassung in Verbindung zu setzen. Bitte bedenken Sie dabei, dass die Abrechnungsperiode bei uns immer am 01.01. eines Jahres beginnt und am 31.12. des Jahres endet.



Demzufolge ist es ratsam, die Vorauszahlungsanpassung bereits zu Beginn der Abrechnungsperiode vorzunehmen. Dafür stehen Ihnen Herr Strathausen (480330) und Herr Leda (480335) während unserer Geschäftszeiten gern zur Verfügung.

# **GENOS** VERANSTALTUNGS-KALENDER



# **FEBRUAR**

1 Mi
2 Do
3 Fr
4 Sa
• Neißebad Rabatt 5 So • SV Koweg Görlitz - KJS Club

So	• SV Koweg Görlitz - KJS Club
	Dresden (Jahnsporthalle 17 Uhr)

6	Мо		6. KW
7	Di		
8	Mi		
9	Do		
10	Fr		

# 12 So · Neißebad Rabatt

13	Мо		7. KW
14	Di	Valentinstag	

14	DΙ	Valentinstag
15	Mi	

16 Do

11 Sa

17 Fr

18 Sa

# 19 So · Neißebad Rabatt

20	Мо		8. KV

21 Di

22 Mi

23 Do

24 Fr

25 Sa

26 So · Neißebad Rabatt

9. KW 27 Mo

28 Di

# MÄRZ

1	Mi
2	Do
3	Fr
1	Co

## 5 So · Neißebad Rabatt

6	Мо		10. KV

		• GENUS MIETERTRETT MIGH
7	Di	Mehrgenerationenhaus Weinhübel (15.30 – 17.30 Uhr)

8 Mi

9 Do

10 Fr 11 Sa

# Neißebad Rabatt So • SV Koweg Görlitz - Germania Zwenkau (Jahnsporthalle 17 Uhr)

13	Мо	11. KW
14	Di	
15	Mi	

16 Do 17 Fr

18 Sa

## 19 So • Neißebad Rabatt

20	Мо	<ul> <li>Mieterkino Filmpalast Görlitz (17.30 Uhr)</li> </ul>	12. KW

21 Di

22 Mi

23 Do

24 Fr

25 Sa

# Beginn der Sommerzeit

# Neißebad Rabatt

SV Koweg Görlitz - LHV Hoyers-werda (Jahnsporthalle 18 Uhr)

13. KW 27 Mo

28 Di

29 Mi

30 Do \*\*Osterbasteln Neißuferverlag (GENOS Saal 16 Uhr)

31 Fr • GENOS Aktionstag Tierpark (13 - 17 Uhr)

# **APRIL**

1	Sa	

 איי טכ	elbevau	Ravatt	

3	Мо		14. KV

		GENUS Mietertrett MGH
4	Di	Mehrgenerationenhaus Weinhübe
		(15.30 – 17.30 Uhr)

5 Mi

6 Do

# 7 Fr Karfreitag

8 Sa

# 9 So Ostersonntag

	· Melbenga	Nabati
40 14		

U	Mo	Ostermontag	15. KI

11 Di

12 Mi

13 Do

14 Fr

15 Sa

# 16 So · Neißebad Rabatt

17	Mo	16. KV

18 Di

19 Mi

20 Do

21 Fr

22 Sa

# Neißebad Rabatt

SV Koweg Görlitz - HSV Dresden (Jahnsporthalle 17 Uhr)

24	Мо	17. K
25	Di	

26 Mi

27 Do

28 Fr

29 Sa

30 So · Neißebad Rabatt











(15.30 - 17.30 Uhr)

SV Koweg Görlitz - HSV Weinböhla

GENOS Aktionstag Parkeisenbahn

(Jahnsporthalle 18.30 Uhr)

• Neißebad Rabatt

(13.30 - 17 Uhr)

Muttertag
• Neißebad Rabatt

Christi Himmelfahrt

Neißebad Rabatt

Pfingstsonntag Neißebad Rabatt

29 Mo Pfingstmontag

3 Mi

4 Do

5 Fr

8 Mo

9 Di

10 Mi

11 Do

12 Fr

13 Sa

15 Mo

16 Di

17 Mi

18 Do

19 Fr

20 Sa

22 Mo

23 Di

24 Mi

25 Do

26 Fr

27 Sa

30 Di

31 Mi

1	Do			
2	Fr			

5 Mo 23. KW

 GENOS Mietertreff MGH 6 Di Mehrgenerationenhaus Weinhübel (15.30 - 17.30 Uhr)

12 Mo 24. KW 13 Di

14 Mi

16 Fr

17 Sa

• Neißebad Rabatt

25. KW 19 Mo

26. KW 26 Mo

27 Di

30 Fr

JUNI

3 Sa

19. KW

20. KW

21. KW

22. KW

4 So · Neißebad Rabatt

7 Mi

8 Do

9 Fr

10 Sa

So · Neißebad Rabatt

15 Do

20 Di

21 Mi

22 Do

23 Fr

24 Sa

25 So · Neißebad Rabatt

28 Mi

29 Do





Neißebad Rabatt

30. KW 24 Mo

25 Di

18 Di

19 Mi

20 Do

21 Fr

22 Sa

JULI

1 Sa

Neißebad Rabatt

(Start ab 9.30 Uhr Burghof)

26 Mi

27 Do

28 Fr

29 Sa

30 So · Neißebad Rabatt

31. KW 31 Mo





Ferien in Sachsen

# RAUCHWARNMELDER SIND LEBENSRETTER – JEDEN TAG

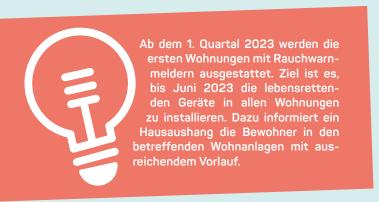
# Ausstattung der Wohnungen für Ihre Sicherheit

Rauchwarnmelder schützen nachweislich davor, bei einem Wohnungsbrand gesundheitliche Schäden zu erleiden oder gar zu sterben. Durchschnittlich retten sie vier Menschen pro Tag in Deutschland das Leben¹. Die größte Bedrohung durch Brände besteht in der Nacht, denn während des Schlafs funktioniert der Geruchssinn nicht zuverlässig. Dabei ist nicht das Feuer, sondern der giftige Rauch schon nach wenigen Atemzügen lebensbedrohlich. Auf diesen Rauch reagieren die Warnmelder und lassen ein lautes Signal ertönen. Der Alarm gibt den Betroffenen den nötigen zeitlichen Vorsprung, um sich in Sicherheit zu bringen und die Feuerwehr zu rufen.



## Rauchwarnmelder-Service vom Experten

Die Auswahl der richtigen Rauchwarnmelder-Technik ist sehr wichtig. Mit der Beauftragung der ista SE hat die GE-NOS Die Wohnungsgenossenschaft Görlitz eG einen professionellen Partner an der Seite, um unsere Bewohner im Fall eines Brandes frühzeitig zu warnen und die Wohnungen zu schützen. Nach den Vorgaben der Sächsischen Bauordnung müssen spätestens bis zum 31.12.2023 in allen Schlaf- und Kinderzimmern sowie in allen Fluren, die als Rettungswege dienen, Rauchwarnmelder installiert werden. Für einen optimalen Schutz unserer Bewohner statten wir auch Arbeits-



und Wohnräume aus. Die Melder montieren zertifizierte ista ServicePartner – im Regelfall in der Mitte des Raumes an der Decke mit einem Mindestabstand von 50 Zentimetern zu Gegenständen wie Lampen oder Schränken. Auch alle weiteren Aufgaben von der Terminvereinbarung für die Montage über die regelmäßige Funktionsprüfung bis zur Hilfe bei Ihren Fragen werden professionell von ista durchgeführt.

### Geprüfte Produktqualität ist das sicherste Konzept

Der funkfähige Rauchwarnmelder Ei6500-OMS setzt auf modernste Sicherheitstechnik. Das Gerät prüft selbstständig und wiederkehrend alle wichtigen Funktionen. Sind zum Beispiel die Raucheintrittsöffnungen blockiert, ertönt ein Signalton. Die jährliche Inspektion wird einfach per Funk durchgeführt und digital dokumentiert, sodass Termine in den Wohnungen entfallen. Eine fest eingebaute Batterie sichert die Schutzfunktion des Melders über einen Zeitraum von ca. zehn Jahren.

# Alle wichtigen Informationen auf einen Blick

Bei der Montage der Rauchwarnmelder bekommt jeder Haushalt eine ista Nutzerbroschüre. So können sich die Bewohner mit der neuen Technik vertraut machen und erhalten wichtige Tipps zum richtigen Verhalten im Brandfall sowie Erläuterungen zu Gerätefunktionen und -signalen. Zusätzlich steht die ista Rauchwarnmelder-Service-Hotline unter 0201 50744497 bei allen weiteren Fragen rund um die Uhr zur Verfügung. Halten Sie dazu Ihre Liegenschaftsnummer bereit, welche Sie auch bei uns erfragen können.



1 Quelle: https://www.rauchmelder-lebensretter.de/presse/statistiken/

# HAUSORDNUNG

beschlossen in der Vertreterversammlung am 13. Dezember 2022



## I. Allgemeines

Jeder Genossenschafter/Nutzungsberechtigter mit seinen Angehörigen (in der Folge Hausbewohner genannt) bildet zusammen mit den anderen Hausbewohnern eine Hausgemeinschaft. Jeder Hausbewohner einer solchen Hausgemeinschaft muss daher an der Erhaltung eines auf gegenseitiger Rücksichtnahme begründeten guten Zusammenlebens mitwirken.

Die Hausordnung soll dazu dienen, ein gutes verständnisvolles Zusammenleben aller Hausbewohner zu fördern und die Erhaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums zu sichern. Sie hat nicht den Zweck, die Rechte der Hausbewohner einzuschränken. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Dauernutzungsvertrages einzuhalten.

Weitere Empfehlungen zu verschiedenen Themen rund um eine gute Nachbarschaft und Ihr Nutzungs- bzw. Mietverhältnis finden Sie auch in unserem "ABC der guten Nachbarschaft".

### II. Gegenseitige Rücksichtnahme, Schutz vor Lärm

Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Es ist besonders darauf zu achten, dass in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, zu unterlassen sind.

Ebenfalls sind in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr lärmintensive Haus- und Gartenarbeiten, wie z. B. Hämmern, Sägen, Ausklopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, untersagt. Fernseh-, Radio- und andere Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen; deren Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.

Die Benutzung von lärmintensiven Haushalts-, Sport-, und Freizeitgeräten ist so zu gestalten, dass die anderen Hausbewohner nicht gestört werden (z.B. schalldämpfende Unterlagen).

Von den vorgenannten Zeiten sind Reparaturen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (z. B. bei der Vorrichtung von Wohnungen für die Neuvermietung) und Pflegearbeiten im Wohnumfeld durch Handwerksbetriebe und Firmen ausgeschlossen.

Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22:00 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.

Lärmende Spiele und Sportarten sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, Trockenplätzen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet. Den Spielbedürfnissen von Kindern ist jedoch in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Radfahren auf Grünflächen und auf Spielplätzen ist untersagt!

Bei schwerer Erkrankung von Hausbewohnern ist besondere Rücksichtnahme erwünscht.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist vor allem bei der Tierhaltung, sofern diese durch die GENOS – Die Wohnungsgenossenschaft Görlitz eG (in der Folge GENOS genannt) genehmigt ist, geboten. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird. Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch den Geruch der Tiere oder deren Exkremente nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine etwaige ausdrückliche oder stillschweigende Duldung kann durch die GENOS jederzeit widerrufen werden.

Das Füttern von Tauben ist innerhalb der Wohnanlage oder in deren Nähe polizeilich verboten.

Das Grillen mit festen und flüssigen Brennstoffen ist im Interesse der Mitbewohner auf Balkonen, Loggien oder unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Flächen nicht gestattet.

Blumenkästen müssen, sofern sie überhaupt zulässig sind, sachgemäß und sicher angebracht werden. Jeder Hausbewohner haftet für einen von ihm schuldhaft verursachten Schaden.

Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und äußeren Fenster-brettern ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Polizei-verordnung der Stadt Görlitz einzuhalten.

#### III. Sicherheit

Da im Wohnungsbestand der GENOS elektrische Türöffner eingebaut sind, ist ein Zuschließen der Haustüren nicht gestattet. Haustüren dürfen aus Brandschutzgründen nicht verschlossen werden, da diese als Fluchtweg dienen. Die GENOS behält sich vor, bei evtl. eintretenden Schäden, Schadensersatz vom Verursacher zu fordern.

Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtbzw. Rettungsweg nur, wenn diese freigehalten werden. Fahr- und Motorräder gehören nicht dorthin. Im Hinblick auf den Brandschutz und mögliche Behinderung anderer Hausbewohner sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen unbedingt so abzustellen, dass der Durchgang durch den Hausflur und Fluchtwege nicht versperrt werden. Auf den Gemeinschaftsflächen dürfen keine Gegenstände wie z. B. Schuhschränke, Regale, Tische, Sitzgelegenheiten etc. abgestellt und gelagert werden. Auch das Aufhängen von Bildern, Kalendern, Postern etc. ist untersagt! Des Weiteren ist das Lagern von Lebensmitteln, das Aufhängen von Wäsche sowie Müllablagerungen jeglicher Art zu unterlassen! Zuwiderhandlungen werden durch die GENOS abgemahnt und im Wiederholungsfall zur Anzeige gebracht.

Offenes Licht und Rauchen auf dem Boden, im Hausflur oder im Keller ist verboten.

Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren Stoffen in Treppenhäusern, Fluren, Kellern und Böden ist nicht gestattet. Bei Feststellung dieser Stoffe erfolgt die Entsorgung durch die GENOS kostenpflichtig.

Die Benutzung von Propangasherden ist nicht gestattet.

Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.

Schäden in der Wohnung, im Haus oder in den gemeinschaftlich genutzten Räumen sind der GENOS umgehend zu melden (Obhutspflicht/Anzeigepflicht). Bei Undichtigkeit oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort die Stadtwerke Görlitz AG sowie die GENOS zu benachrichtigen.

Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.

Versagt die Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich die GENOS zu benachrichtigen.

Boden-, Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit grundsätzlich geschlossen zu halten. Jedoch ist ein gezieltes, kurzes Lüften zum Abführen feuchter und verbrauchter Luft notwendig. Eine Dauerkippstellung sollte grundsätzlich vermieden werden. Sämtliche Fenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

Bei Nutzung des Trockenraumes ist das ordnungsgemäße Lüften unerlässlich, um eine Schimmelbildung zu vermeiden bzw. die Restfeuchte aus dem Raum abzuführen. Hierbei ist es sinnvoll die Fenster nur kurz und dafür mehrmals am Tag zu öffnen. Sorgen Sie bitte als Nutzer des Trockenraumes dafür, dass der Trockenraum ordnungsgemäß belüftet und beheizt wird!

Ebenfalls ist es nicht gestattet, die Wohnung zum Treppenhaus hin zu entlüften.

### IV. Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums

Jeder Hausbewohner muss sich dessen bewusst sein, dass Schäden am genossenschaftlichen Eigentum allen Hausbewohnern zur Last fallen, sofern nicht von anderen Ersatz verlangt werden kann.

Bei diversen Anlieferungen von Materialien und Transporten durch den Hausflur ist mit der nötigen Vorsicht umzugehen, so dass Beschädigungen im und am Hausflur vermieden werden. Jeder Hausbewohner sollte daher im eigenen Interesse bestrebt sein, solche Schäden möglichst zu vermeiden und zu verhindern.

### V. Pflege des genossenschaftlichen Eigentums

Dem Hausbewohner obliegt vereinbarungsgemäß laut Nutzungs- oder Dauernutzungsvertrag die Reinigung des genannten Eigentums. Hierfür sind nur geeignete Mittel zu verwenden.

Treppen dürfen aus der damit verbundenen Unfallgefahr nicht gebohnert und nur mit solchen Reinigungsmitteln gepflegt werden, die keine Glätte verursachen. Jeder Hausbewohner hat die Pflicht, den auf ihn entfallenden Teil der Reinigungsarbeiten im festgelegten Zeitraum durchzuführen. Die Hausbewohner haben jeweils nach selbst festgelegter Reihenfolge die Reinigung des Treppenhauses (inkl. Fensterflächen), der Kellergänge, der Haustüren sowie der Briefkastenanlage durchzuführen. Eine Reglementierung durch die GENOS erfolgt hier nicht. Im Verhinderungsfall hat der Haus-bewohner eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass eine durch ihn beauftragte Person obige Arbeiten erledigt. Werden die Reinigungsarbeiten nicht in der festgelegten Art und Weise ausgeführt, werden die betreffenden Mieter durch die GENOS abgemahnt. Im Wiederholungsfall wird durch die GENOS ein Reinigungsunternehmen beauftragt, die Kosten hierfür gehen zu Lasten des säumigen Mieter.

Die Pflicht zur Reinigung des Treppenhauses und der Kellergänge durch den Hausbewohner entfällt dann, wenn diese Arbeiten durch ein von der GENOS beauftragtes Dienstleistungsunternehmen ausgeführt werden. Dies entbindet jeden Mieter jedoch nicht von seiner Pflicht auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Besondere Verschmutzung (z.B. bei Umzügen, Möbellieferungen etc.) sind vom Verursacher umgehend zu beseitigen.

Die Grünflächenpflege sowie der Winterdienst werden durch ein, von der GENOS beauftragtes Dienstleistungsunternehmen durchgeführt.

Trockenraum bzw. Trockenboden stehen jedem Hausbewohner gemäß Benutzungsplan, welcher eigenständig von den Hausbewohnern erstellt wird, zur Verfügung. Fahrradräume, Trockenräume im Keller, Trockenplätze im Hof bzw. auf dem Boden müssen nach dem Gebrauch vom Benutzer gesäubert und in Ordnung gebracht werden.

Das Reinigen von Textilien, Schuhwerk und das Abaschen und Entsorgen von Zigarettenkippen darf nicht aus den Fenstern heraus, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.

In die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Scherben, Müll, Papierwindeln u. ä. nicht entsorgt werden.

Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen bzw. der Heizkörper zu vermeiden.

Das Abstellen von Fahrzeugen wie z.B. Mopeds, Motorräder oder E-Roller auf dem Hof, unter den Balkonen, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Das Waschen von Fahrzeugen, Ölwechsel und Reparaturen sind nicht gestattet.

Jegliche Energieabnahme für private Zwecke, welche über den Hauszähler erfolgt, hat im Interesse einer gerechten Energieumlage von jedem Hausbewohner zu unterbleiben. Für die Verlegung einer privaten Elektroleitung zum eigenen Elektrozähler bedarf es der schriftlichen Zustimmung der GENOS. Im Übrigen sollte jeder Hausbewohner selbst dazu beitragen, dass das Haus und die gemeinschaftlichen Zugänge stets einen sauberen und gepflegten Eindruck machen.

Der Müll ist ordnungsgemäß zu trennen und die Müllstandplätze sind sauber zu halten. Daneben gefallener Müll ist unverzüglich vom Verursacher wegzuräumen, da herumliegende Müllreste Ungeziefer anziehen. Weitere Informationen zur Mülltrennung und -entsorgung finden Sie im jeweils gültigen Abfallkalender für das Entsorgungsgebiet der Stadt Görlitz.

### VI. Antennenanlage

Um einen störungsfreien Empfang von der Antennenanschluss-dose in der Wohnung zum Empfangsgerät zu gewährleisten, sind nur zugelassene VDE-gerechte Empfängeranschlusskabel zu verwenden. Der Anschluss darf nicht mit anderen Verbindungskabeln vorgenommen werden, weil hierdurch der Empfang der anderen Teilnehmer gestört wird. Auftretende Mängel sind unverzüglich der GENOS mitzuteilen. Nur Beauftragte der GENOS sind berechtigt, Arbeiten an der Anlage durchzuführen.

Die Montage von SAT-Empfangsanlagen ist nicht gestattet.

#### VII. Sonstiges

Das eigenmächtige Verändern der Fassade, das Anbringen von An- und Aufbauten auf Balkonen und Loggien sowie das Anbringen von Antennen jeglicher Art und Firmenreklameschildern bedürfen der schriftlichen Genehmiqung der GENOS.

Gasherde, E-Herde, Warmwasserbereiter, Lüftungsanlagen und Etagenheizungen werden gebrauchsfähig übergeben und sind nach Vorschrift zu behandeln. Im Unterlassungsfalle hat der Hausbewohner für die Schäden aufzukommen.

Das Wäscheaufhängen auf dem Balkon ist nur bis Brüstungshöhe erlaubt.

Dem Beauftragten der GENOS ist auf Verlangen das Betreten der Räume zur Kontrolle der Instandsetzung der Wohnung und Nebenräumlichkeiten sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Reparaturen nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

Die Abwesenheit des Hausbewohners entbindet diesen nicht von der Wahrnehmung seiner Obhutspflichten (wie z.B. Schließen jeglicher Absperrarmaturen in der Wohnung, Gewährleistung der Frostfreiheit durch Stellung "\*" bei Thermostatventilen, Schließen der Fenster usw.).

Der Hausbewohner ist verpflichtet, den Schlüssel bei längerer Abwesenheit so zu deponieren, dass bei Havarien der GENOS bzw. der durch die GENOS beauftragten Firma der Zugang zur Wohnung gewährleistet wird. Sonst können gegenüber dem Hausbewohner die Kosten für die Öffnung der Wohnung geltend gemacht werden.

Außerhalb der Geschäftszeiten der GENOS steht den Hausbewohnern eine kostenlose Notrufnummer zur Verfügung. Diese finden Sie an der Haustafel, in unseren Mieterzeitungen oder auf der Homepage der GENOS (www.genosnr.de)!

Kosten für Reparaturen können von der GENOS nur übernommen werden, wenn die Auftragserteilung über die GENOS bzw. außerhalb der Geschäftszeiten über o.g. Notrufnummer erfolgte. Reparaturen, die ein Hausbewohner selber in Auftrag gibt, sind von ihm auch zu bezahlen.

# VIII. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Hausordnung der GENOS tritt am 14. Dezember 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16. Dezember 2020 beschlossene Hausordnung außer Kraft.

# WAHLORDNUNG

für die Wahl der Vertreter bei der Wohnungsgenossenschaft mit der Vertreterversammlung

### § 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 1 Mitglied des Vorstandes, aus 1 Mitglied des Aufsichtsrates und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 4 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt.

# § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder
  - 2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter
  - 3. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter
  - 4. die Entscheidung über die Form der Wahl
  - 5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
  - die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2
  - die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter
  - 8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

### § 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

### § 4 Wählbarkeit

 Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichts-

- rat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

## § 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

## § 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist in der "Sächsischen Zeitung Lokalausgabe Görlitz" sowie auf der Internetseite der GENOS hinzuweisen.

## § 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied k\u00f6nnen Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erkl\u00e4rung des Vorgeschlagenen beizuf\u00fcgen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

# § 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

- Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.
- (3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (5) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

# § 9 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

### § 10 Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss
- (2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anfordern
  - einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet ist und
  - · einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag.
- (3) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Bei der Briefwahl ist der ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.
- (5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach n\u00e4herer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgem\u00e4\u00df zu verwahren. Ihre Anzahl ist f\u00fcr jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgem\u00e4\u00df gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk "ung\u00fcltig" zu versehen.
- (6) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe bezogen auf den Bezirk in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 4. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

### § 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmenzählung vor.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
  - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahl berechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und vertreter zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

# § 12 Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2)
- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

# § 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen bezogen auf den Bezirk unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.

- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
  - (a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
  - (b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
  - (c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).
- (7) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.
- (8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

### § 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in der "Sächsischen Zeitung – Lokalausgabe Görlitz" sowie auf der Internetseite der GENOS bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

#### § 15 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 14) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvor-stand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

### § 16 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 13.12.2022 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

"Mein Heizkörper wird nicht richtig warm?"

"Es ist zu kalt, ich habe nur 20 Grad in der Wohnung?"

# HEIZTIPPS VON DER GENOS

Unsere Mitarbeiter erreichen viele Fragen zum Thema "Heizen"! Aber was tun?

Wir haben ein paar nützliche Hinweise für Sie zusammengestellt:



• gewünschte Temperatur:

Das Thermostat regelt die Raumtemperatur. Die auf dem Drehgriff dargestellten Zahlen geben eine Orientierung zur Raumtemperatur. Auf Stellung "3" erreichen Sie maximal 20 bis 21 Grad Celsius.

### Bitte beachten Sie:

1 Grad Raumtemperaturerhöhung = ca. 1 Stunde Heizzeit!

Deshalb Thermostate nicht abdrehen, sondern bei kurzer Nichtnutzung des Raumes tagsüber um maximal eine Stufe absenken z. B. von 3 auf 2.

Thema Nachtabsenkung:

Nachts sollte die Thermostatstellung um maximal eine Stufe nach unten geregelt werden, denn die Heizungsanlage regelt durch die "Nachtabsenkung" die Leistung automatisch nach unten.

Auskühlen verhindern:

In allen Nebenräumen sind die Thermostate auf 1 oder 2 zu stellen, dies verhindert ein Auskühlen über die Zwischenwände.

Lüften ist wichtig:

Stoßlüften in Abhängigkeit von den Außentemperaturen mehrmals täglich mit weit geöffnetem Fenster, am besten durch Öffnen gegenüberliegender Fenster ("Durchzug"). Fenster vor allem im Winter niemals nur ankippen, da hier kein Lüftungseffekt erzielt wird, sondern nur die Wände auskühlen.



Schimmel vorbeugen:

Alle Räume der Wohnung sollten je nach Nutzung gleichmäßig temperiert und regelmäßig gelüftet werden. Bitte niemals mit einem Heizkörper (z.B. Wohnzimmer) die gesamte Wohnung heizen. Zwischen unterschiedlich stark beheizten Räumen in der Wohnung unbedingt die Türen schließen. Ebenfalls Kippstellung der Fenster vermeiden, denn ausgekühlte Fensterlaibungen fördern ebenfalls den Schimmelbefall.

# STÖRUNG BEIM FERNSEHEMPFANG?

# Störungshotline – Vodafone Deutschland GmbH

Störungsmeldung Fernsehen: 0800 526 66 25\*

Vorbereitung

Anruf

Bitte halten Sie sich in der Nähe des TV Gerätes auf, wo die Störung auftritt

Storung

Wählen Sie bitte 0800 526 66 25 (\*24 Stunden – kostenfrei aus allen deutschen Netzen)

Sie gelangen nun in das Sprachmenü der Technischen Servicehotline

Sprachmenü

Bitte folgen Sie den Hinweisen im Sprachmenü und sagen zur Auswahl....

Fernsehstörung

....und anschließend

Kabelanschluss über Mietvertrag

Partner der Immobilienwirtschaft d: 16. September 2021

# HELLO LOTTA- ICH L(I)EBE MEINEN BALKON IN RAUSCHWALDE





# WIR SAGEN h=LLO

Vielleicht haben Sie es in den letzten Monaten schon gesehen - seit November 2022 finden Sie immer wieder in der Stadt verteilt, an Plakatwänden oder Bushaltestellen, unsere neue Kampagne! Über diese haben wir bereits in unserer Sonderausgabe der Mietz im Dezember 2022 berichtet. In nächster Zeit werden wir Ihnen in den folgenden Ausgaben der Mietz immer wieder eine Person der HELLO-Kampagne vorstellen.

# Was ist das Beste an Deinem Balkon?

Mein Balkon ist für mich der Eintritt in die Natur. Dort genieße ich es zu frühstücken und Musik zu hören.

# Was verbindet Dich und die GENOS?

Ich mag das Genossenschaftsleben und das Gemeinschaftsgefühl. Die GENOS verbindet Generationen miteinander und hilft beim gegenseitigen Verständnis füreinander.

# Wie war das Fotoshooting für Dich?

Super! Das war wirklich professionell und unkompliziert. Ich kann die GENOS nur zu ihrer Fotografenwahl beglückwünschen.



Infos zu unserer HELLO Kampagne und weitere Interviews finden Sie auf www.genos-gr.de





# EFFIZIENTE KREATIVITÄT MIT GRACO BERLIN

"Ein echter Hingucker!" sagen die Leute. Erstmalig in Görlitz und Umgebung durfte sich das Team von GRACO Berlin in Königshufen am Nordring "austoben". Entstanden ist dabei ein absolutes Highlight und Novum in Görlitz. Die 1997 gegründete Agentur für Fassadengestaltung und Kommunikation war der Wohnungsgenossenschaft bereits vor Jahren aufgefallen. Besonders ein Projekt in Senftenberg hatte das Interesse der GENOS geweckt. Nach ein paar Gesprächen war schnell klar, dass man sich zusammen ans Werk macht.

Matthias Mühlberg, Prokurist der GENOS: "Wir haben uns für die Richtigen entschieden. Die Zusammenarbeit mit GRACO lief total unkompliziert. Wir sind mit dem Ergebnis sehr zufrieden." GRACO Projektleiter Steffen Kuschkow zeigt sich ebenso begeistert: "Wir sind ja viel unterwegs und kennen besonders Ostdeutschland sehr gut. Aber Görlitz ist schon etwas Besonderes. Es hat uns sehr viel Spaß gemacht, dieses Projekt für die GENOS zu realisieren." Auch für 2023 ist die Fortführung der Zusammenarbeit geplant.





# HABT IHR SCHON UNSERE NEUE STRASSENBAHN GESEHEN?



Unsere neue GENOS Straßenbahn ist im Stadtgebiet unterwegs. Mit dabei die bekannten Gesichter unserer HELLO Kampagne stark in Szene gesetzt von Paul Glaser Fotografie.

Danke an Art-Werbung und die GVB für die tolle Umsetzung.



Wie gefällt Ihnen die neue Straßenbahn?





"GENOS blickt in die Zukunft und zieht junge Generationen an. Durch die GENOS-Card genießen Mitglieder Vergünstigungen in den Bereichen Kultur, Sport, Dienstleistungen und damit liegt die Wohnungsgenossenschaft im Trend."

Ksawery Smyczek (23)



WIR UNTERSTÜTZEN DIE REGION UND DRUCKEN HIER.

# **IMPRESSUM**

# Herausgeber

GENOS Die Wohnungsgenossenschaft Görlitz eG Biesnitzer Fußweg 870, 02826 Görlitz Tel. 03581 4803-0, Fax 03581 4803-14 www.genos-gr.de, info@genos-gr.de

### Gestaltung

ZH2 Agentur, Neustadt 18, 02763 Zittau

### Druck

GWZ GmbH, An der Sporthalle 2, 02763 Zittau

## Bildmaterial

GENOS, Adobe Stock, Istockphoto.com, freepik.com, flaticon.com, ferpixelt.de, Artjom Belan, Paul Glaser

### ©Februar 2023

Alle Rechte vorbehalten. Für den Inhalt ist der Herausgeber verantwortlich. Die Veröffentlichung von Fotos erfolgt mit Genehmigung entsprechend benannten Bildquellen.

Redaktionsschluss: 14.02.2023

# DIE MIETZ AUCH AUF UNSERER WEBSITE

# www.genos-gr.de

Dort informieren wir über Aktuelles aus dem genossenschaftlichen Leben. Sie finden aber auch diverse Dokumente zum Download.



# Geschäftsstelle

# Biesnitzer Fußweg 870

Mo, Mi, Do 7:45 – 15:45 Uhr Di 7:45 – 18:15 Uhr Fr 7:45 – 12:15 Uhr

### Unsere Mieterbriefkästen am Gehweg

- Wohngebiet Weinhübel:
   Stauffenhergstr 7
- Wohngebiet Königshufen: Alexander-Bolze-Hof 3
- Wohngebiet Rauschwalde:
   Konernikusstr 37/Karl-Fichler-Str 16